

vorgesehenen Districtspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Districtspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche districtspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften der Art. 6, dann 10 bis 15 anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die districtspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. 3 vollziehbar geworden ist.

#### Art. 6.

Orts- oder districtspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesehnen Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Districtspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesehnen Districtspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsetzung zu bewirken.

Uebrigens sind die desfalligen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Districtspolizeibehörden der nächsten Districtsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesehnte Verwaltungsbehörde vollziehbar, sofern nicht die

betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

#### Art. 7.

Wo gemäß Art. 1 und 2 oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesamtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

#### Art. 8.

Wo die Landesgesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter in jedem Gebietstheile geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

#### Art. 9.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafanandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

- 1) daß der Landtag nicht versammelt ist,
- 2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert,
- 3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgehoben ist,
- 4) daß die Uebertretung nur mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder dreißig Tagen Haft im höchsten Maße bedroht wird.